EINWOHNERGEMEINDE HORRENBACH-BUCHEN

Personalverordnung

Inkraftsetzung per 01.04.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Gehaltsklassen-Einteilung / Funktionen öffentlich-rechtlich angestelltes Personal 3
2. Privatrechtlich angestelltes Personal / Funktionen 3
3. Funktionendiagramm 3
4. Spesenentschädigung Personal 3
5. Weitere Entschädigungen 4
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen 5
7. Genehmigung 5

Anhang I – Organigramm 6

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen beschliesst gestützt auf das Personalreglement Art. 1 Abs. 2:

1. Gehaltsklassen-Einteilung / Funktionen öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Gehaltsklassen-Einteilung / Funktionen

Art. 1
Die folgenden Angestellten werden öffentlich-rechtliche angestellt und durch den Gemeinderat den folgenden Gehaltsklassen zugeteilt:

Funktionsbezeichnung	Gehaltsklasse
a) Gemeindeschreiber*in	17 – 20
b) Finanzverwalter*in	15 – 18
c) Bauverwalter*in	15 – 18
d) Verwaltungsangestellte*r	11 – 13

2. Privatrechtlich angestelltes Personal / Funktionen

Privatrechtlich angestelltes Personal / Aushilfspersonal

Art. 2
[1] Als Aushilfspersonal gelten alle im Stundenlohn angestellten und nicht nach einer Gehaltsklasse besoldeten Personen.

[2] Dies betrifft insbesondere die folgenden Funktionen (nicht abschliessende Aufzählung):

a) Wegmeister*in
b) Friedhofgärtner*in
c) Hauswart*in

Entschädigungsansatz

Art. 3
Der Stundenansatz für das Aushilfspersonal beträgt Brutto CHF 30.00 (inkl. Ferien-/Feiertagsentschädigung und 13. Monatslohn).

3. Funktionendiagramm

Funktionendiagramm

Art. 4
Der Gemeinderat kann die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen bei Bedarf in einem Pflichtenheft oder einem Funktionendiagramm umschreiben.

4. Spesenentschädigung Personal

Fahrkosten und Verpflegung

Art. 5
[1] Fahrten mit dem Privatauto, welche überwiegend im Dienste der Gemeinde erfolgen, werden mit CHF 0.70 pro Kilometer entschädigt.

[2] Für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, wird ein Billett der 2. Klasse bezahlt.

[3] Zusätzliche Verpflegungspauschale bei ganztätiger Sitzung / Kurs usw. CHF 25.00.

Sitzungsgelder öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 6
[1] Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

[2] Pro Sitzung wird eine Entschädigung von CHF 70.00 ausbezahlt.

5. Weitere Entschädigungen

Abstimmungen / Wahlen

Art. 7
[1] Für die Auszählung bei Eidgenössischen-, Kantonalen- und Gemeindewahlen wird ein Mittagessen offeriert.

[2] Für die Teilnahme an Ausmittlungen von Abstimmungen wird keine Entschädigung entrichtet.

Arbeitsgruppe Friedhof

Art. 8
Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Friedhof erhalten pro Sitzung eine Entschädigung von CHF 50.00.

Ansätze Winterdienst

Art. 9
[1] Die Entschädigung für die Winterdiensteinsätze sind innerhalb folgender Minimal- resp. Maximaltarife festzulegen (inkl. Personenstunden):

Traktor (Allrad) mit Schneepflug (bis 70 PS)
CHF 100.00 bis 145.00 / Stunde

Traktor (Allrad) mit Schneepflug (über 70 PS)
CHF 110.00 bis 150.00 / Stunde

Traktor (Allrad) Splittern / Salzen (bis 70 PS)
CHF 90.00 bis 130.00 / Stunde

Traktor (Allrad) Splittern / Salz über 70 PS
CHF 100.00 bis 140.00 / Stunde

[2] Der Gemeinderat legt die definitiven Ansätze für den Winterdienst mit dem jeweiligen Unternehmen in einem Vertrag fest.

Entschädigung Einzeleinsätze

Art. 10
Einzelne Einsätze des privatrechtlich angestellten Personals werden wie folgt entschädigt:
CHF 45.00 / Stunde (z.B. für Traktoreinsatz) plus zusätzlich
CHF 30.00 / Stunde (Personenentschädigung gemäss Art. 3)

Entschädigung Maschinen

Art. 11

Bagger	CHF	50.00 / Stunde
Motorsäge / Motorsense	CHF	10.00 / Stunde
Fibroplatte	CHF	15.00 / Stunde
Laubbläser	CHF	20.00 / Stunde
Transporter	CHF	45.00 / Stunde
Terra Trac mit Schaufel	CHF	45.00 / Stunde
Traktor mit Schaufel	CHF	50.00 / Stunde
Schreitbagger	CHF	115.00 / Stunde

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12

[1] Diese Verordnung tritt per 1. April 2025 in Kraft.

7. Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 17. März 2025 beschlossen.

Horrenbach, 18. März 2025

EINWOHNERGEMEINDE HORRENBACH-BUCHEN

Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:
Stefan Reusser	Anja Moya Toca

GEMEINDERAT HORRENBACH-BUCHEN
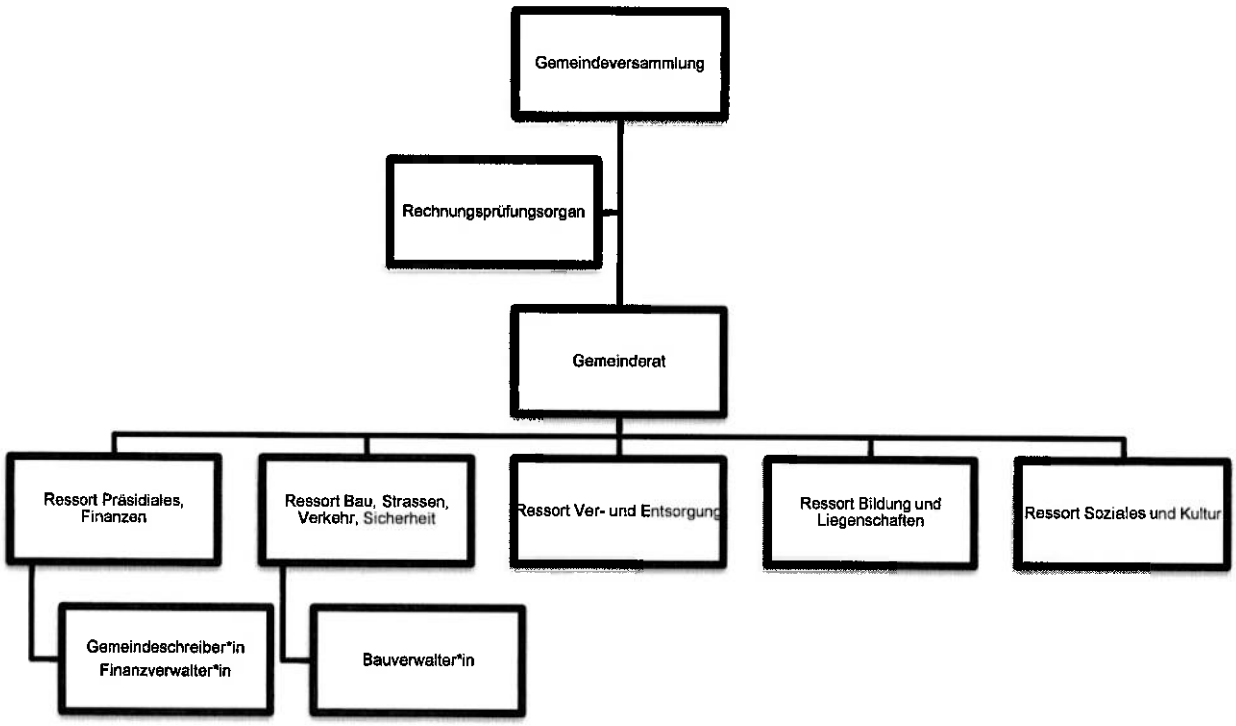
Anhang I – Organigramm